

TEIL B - TEXT

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 BauGB, BauNVO

HÖCHSTZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Je Wohngebäude sind nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

§ 9 Abs. 4 BauGB, § 92 LBO

DACHNEIGUNGEN

§ 92 Abs. 1 Nr. 1 LBO

Die zulässige Dachneigung der Hauptgebäude beträgt 35° - 45°.
Dachflächen untergeordneter Bauteile wie Erker, Gauben etc. sind hiervon
ausgenommen.